



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Ing. DHF BHR vom 22. November 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes GAL. ZZZ vom 10. November 2004 betreffend Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e EStG 1988 für den Zeitraum 2002 bis 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Ablauf des Verfahrens:

Der Berufungswerber (Bw.), Inhaber eines Sägewerkes, beantragte für 2002 eine Investitionszuwachsprämie (IZP) von 9.702 € und für 2003 eine IZP in Höhe von 30.319 € insbesondere wegen eines Zubaus zu seinem Sägewerksbau. Am 10.11.2004 fand eine Nachschau statt. Der Prüfer erstellte eine Liste der begünstigten und nicht begünstigten angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter.

Der wichtigste Raum des Sägewerksbaus vor dem Zubau war der Raum mit der großen Bandsäge, der so genannte alte Sägewerksraum mit einer Fläche von 302,75 m².

Der Prüfer erachtete, soweit dies im Berufungsverfahren noch strittig ist, einen Zubau zu diesem Raum mit der großen Bandsäge, der im Jahr 2002 und 2003 erfolgt ist, und der Herstellungskosten von 13.166 € (2002) + 145.272 € (2003) nach sich gezogen hat, für nicht

begünstigt. Das Finanzamt gewährte daher für diesen Zubau keine Investitionszuwachsprämie.

In den bekämpften Bescheiden vom 10.11.2004 setzte das Finanzamt insbesondere wegen des Zubaus 2002 und 2003 die Prämie in geringerem Ausmaß fest, als dies von der Bw. beantragt worden war.

Gegen beide Bescheide wurde mit Schreiben vom 22. 11.2004 im Zusammenhang mit der Entscheidung des Finanzamtes betreffend Zubau 2002 und 2003 Berufung eingelegt. Beim Sägewerkszubau 2002 und 2003 läge weder eine räumliche Umfriedung noch die Eignung des Raumes zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vor. Die Bauweise und der auf der äußeren Gestaltung basierende Eindruck würden ergeben, dass es sich um kein Gebäude handle. Der Vertreter des Bw. legte drei Fotos des Säghallenzubaues vor.

Das Finanzamt erstattete folgende Stellungnahme vom 4.2.2005:

Es sei ein Zubau bzw. eine teilweise Überbauung zur bestehenden Sägenhalle (Anm.: i.e. Sägewerksraum, 302,75 m²) durchgeführt worden. Der Zubau zur Halle sei gegen Osten und gegen Süden hin offen. Die Nordwand sei geschlossen ausgeführt. Sie sei mit Brettern verkleidet, worin eine Reihe von Fenstern eingelassen worden sei. Westwärts schließe der Bau an den Altbestand an.

In der Halle seien das Gatter (dh die große Bandsäge), der Besäumer und die Brettersortierung untergebracht. Die Beschickung des Besäumers erfolge durch die offene Südseite mittels Stapler. Die sortierten Bretterstapel würden durch die Ostseite auf den Lagerplatz verführt.

Mit zweitem Schreiben vom 4.2.2005 legte das Finanzamt die Berufung der zweiten Instanz vor. Das Finanzamt brachte bei dieser Gelegenheit vor: Der Bw. habe bei Ermittlung der IZP für 2002 und 2003 die Herstellungskosten für einen Sägewerkszubau von 13.166 € (2002) und 145.272 € (2003) mit berücksichtigt. Hierbei handle es sich um Gebäudeinvestitionen.

Mit Schreiben des UFS vom 11. 5. 2007 wurde dem Bw. und seiner steuerlichen Vertreterin der Sachverhalt vorgehalten, von dem der Referent insbesondere unter Zugrundelegung eines Planes eines Baumeisters vom 14.5.2003 ausging. Dieser Plan des Baumeisters Ing. UBO ALS vom 14.5.2003 stellt den alten Sägewerksbau und insbesondere den Zubau 2002 und 2003 dar.

Am 15.6.2007 fand ein Ortsaugenschein im Sägewerk des Bw. statt, bei dem insbesondere der Bw. und dessen Gattin befragt wurden, der Zubau (800,23 m²) und der alte

Sägewerksraum (302,75 m²) angesehen wurden, sowie davon Fotos angefertigt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden auch noch insbesondere Fotos vom gesamten Ostteil des Zubaus von außen, der ident ist mit dem Ostteil des gesamten Sägewerksbaus von außen, vom gesamten Südteil und Westteil des gesamten Sägewerksbaus von außen und von jener Stelle im Nordwesten des Sägewerksbaus gemacht, von der aus das Rundholz mittels Staplers in den alten Sägewerksraum mit der großen Bandsäge befördert wird.

Über die Berufung wurde erwogen:

Feststellungen und Rechtsfolgen:

1.) allgemeine Beschreibung:

Mit Breite ist die Entfernung von der Nord- zur Südgrenze des jeweils beschriebenen Raumes gemeint. Mit Länge ist die Entfernung von der West- zur Ostgrenze des jeweils beschriebenen Raumes gemeint

Der Bw. betreibt ein Sägewerk. Der normale betriebliche Ablauf in diesem Sägewerk lässt sich wie folgt darstellen:

Südlich und südwestlich des strittigen Zubaus 2002 und 2003 befindet sich ein 302,75 m² großer, annähernd rechteckiger, überdachter Raum mit einer großen Bandsäge (i.e. alter Sägewerksraum). Dieser Raum existierte bereits vor dem strittigen Zubau 2002 und 2003, hat nach Norden hin keine Wand, nach Osten hin in Bodennähe bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem Boden keine Wand, nach Westen und Süden hin ist dieser Raum jeweils durch eine Holzwand eingefriedet. Die betonierte Bodenfläche dieses Raumes ist zumindest 30 m lang und zumindest 10 m breit. Die Höhe des alten Sägewerksraumes vom Betonboden bis zur Holzdecke beträgt 5 m. Die Holzdecke dieses Raumes wird von Holzpfeilern getragen, die in Beton fundiert sind, über der Holzdecke befindet sich ein Ziegeldach. Die Bauweise dieses alten Sägewerksraumes ist gleichartig wie die Bauweise des strittigen Zubaus und unterscheidet sich von der Bauweise des strittigen Zubaus (vgl. unten Punkt 6) nur dadurch, dass das Ziegeldach über dem alten Sägewerksraum i.d.R. steiler und von 2 Seiten (Norden und Süden) spitz zulaufend ist, während das Dach des strittigen Zubaus überwiegend nur von Norden in Richtung Süden flacher ansteigt als das Dach des alten Sägewerksbaus.

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003 im Grundriss und Schnitt AA, Fotos 1,17-19,24,26,27-29; Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 3,6).

Dieser Raum mit der großen Bandsäge ragt um 11,5 m über den strittigen Zubau 2002 und 2003 nach Westen hin hinaus. Auch in diesem 11,5 m langen Bereich hat dieser alte Sägewerksraum im Norden keine Wand. Entlang der Nordgrenze des Raumes mit der großen Bandsäge wurde auf einer Länge von 18,8 m an den Raum mit der großen Bandsäge der strittige Zubau 2002 und 2003 angebaut, wobei sich zwischen diesem Zubau und diesem Raum mit der großen Bandsäge keine Wand befindet. Auch zwischen der Ziegelüberdachung des strittigen Zubaus und der Ziegelüberdachung des Teiles des Sägewerksbaus, in dem sich der Raum mit der großen Bandsäge befindet, befindet sich kein Zwischenraum (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003 im Grundriss und Schnitt AA, Ortsaugenschein vom 15.6.2007; insbesondere Seiten 3,6,9; Foto Nr. 26).

Dort, wo der Raum mit der großen Bandsäge in seinem westlichen Teil 11,5 m über den strittigen Zubau nach Westen hinausragt, hat der Raum mit der großen Bandsäge einschließlich der Dachtraufe im Norden eine Breite von 11 m. Dh, in diesem Bereich besteht zwischen der südlichen Wand dieses Raumes mit der großen Bandsäge und der Dachtraufe im Norden ein Abstand von 11 m. Von Norden her, dort, wo dieser Raum um 11,5 m über den Zubau 2002 und 2003 hinausragt, wird die große Bandsäge mit Hilfe von Staplern und einem Förderband mit Rundholz beschickt. Mit der Beschickung ist ein Staplerfahrer beschäftigt. Dies ist der Bereich an der nördlichen Begrenzung des alten Sägewerksraumes, wo dieser vom freien, unverbauten Gelände nicht durch eine Wand getrennt ist. Die große Bandsäge selbst wird im 302,75 m² großen Raum durch einen Mann bedient, der sich in einer Sägerkabine befindet. Die Sägerkabine aus Metall hat nach Osten, Norden und Süden hin große Fenster aus Kunststoff oder Glas, die die Sicht auf alle Vorgänge, die im Osten der Kabine dem Schneiden des Rundholzes dienen, ermöglicht. Die Sägerkabine ist im Grundriss 2 x 1,5 m groß (Niederschrift über den Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 6 und 9; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Fotos Nr. 25 und 26).

In dieser Kabine bedient der Säger die große Bandsäge und schneidet hiebei das Rundholz. Während dieser Tätigkeit, die den normalen betrieblichen Vorgang in diesem 302,75 m² großen Raum darstellt, darf der weitaus überwiegende Großteil dieses Raumes nicht betreten werden, da die Gefahr, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorgang des Schneidens des Rundholzes verletzt zu werden, zu groß ist. Nur während der Wartungsarbeiten an der großen Bandsäge kann und darf der gesamte alte Sägewerksraum betreten werden. Der Säger in der Kabine hat während des Schneidens des Rundholzes die Möglichkeit, die Sägerkabine nach Norden hin auf einem etwa 1,5 m breiten und ca 6,5 m langen (gemessen von der Kabine bis zur Dachtraufe im Norden) gefahrlos begehbar Weg zu verlassen (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Niederschrift Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 6, 7, Foto Nr. 25).

An die südöstliche Ecke dieses 302,75 m² großen Raumes grenzen der Aufenthaltsraum (16,88 m²) und der Umkleideraum samt einem WC (10,42 m²) an. Beide zuletzt genannten Räume können auch während des Schneidens des Rundholzes im 302,75 m² großen Raum jederzeit über einen mindestens 9 m langen und 90 cm breiten, nicht durch Wände eingefriedeten begehbarer Bereich in der Südostecke dieses alten Sägewerksraumes betreten werden (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Niederschrift Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 6, 7, Foto Nr. 25).

Unmittelbar östlich dieses 302,75 m² großen Raumes mit der großen Bandsäge, der dem Albestand des Sägewerks vor dem strittigen Zubau angehört, schließt sich eine ebenso mit Ziegeln überdachte, 188,5 m² (im Plan des Baumeisters wurden fälschlich 151,53 m² genannt, bei Hinzurechnung des gesamten überdachten Platzes bis zur Dachtraufe ergibt sich eine Fläche von 188,5 m²) große (13 m lange und 14,5 m breite) betonierte Fläche an, die im Plan des Baumeisters als „bestehendes Bretterlager“ bezeichnet ist, die jedoch Teil des strittigen Zubaues 2002 und 2003 ist, auf der tatsächlich eine kleine Bandsäge steht, die von einem Mann in einer Sägerkabine bedient wird. Während des Schneidens des Holzes mit Hilfe dieser kleinen Bandsäge darf dieser gesamte 188,5 m² große überdachte Platz aus Sicherheitsgründen mit Ausnahme des etwa 2 x 1,5 m großen Raumes (Grundriss) in der Sägerkabine nicht betreten werden. Dieser überdachte Platz darf nur zu jenen Zeiten, in denen die kleine Bandsäge gewartet wird, uneingeschränkt betreten werden (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Niederschrift Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 3,4,6 und 7; Fotos Nr. 1 und 2).

Dieser Platz mit der kleinen Bandsäge weist weitaus überwiegend keinerlei Wände auf. Er ist lediglich an seiner südwestlichen Ecke durch die Wand des Aufenthaltsraumes und durch die Türe, durch die man den Aufenthaltsraum betreten kann, auf einer Länge von etwa 4 m begrenzt. An seiner Westgrenze (= Ostgrenze des alten Sägewerksraumes) hat dieser Platz zwar eine Bretterwand, die jedoch 2,5 m über dem Boden endet. Er ist ca 13 m lang (West-Ost Richtung) und bei Einbeziehung der Dachtraufe im Süden ca 14,5 m breit (Breite in Nord-Süd- Richtung gemessen). Seine Höhe vom Betonboden bis zu darüber liegenden Holzdecke beträgt zwischen 4 und höchstens 5,2 m. Lediglich am nördlichen Ende dieses für die kleine Bandsäge gewidmeten Platzes hängt ein Vorhang, bestehend aus zahlreichen einzelnen Plastikstreifen, lose von der Decke. Sowohl im Norden als auch im Osten dieses der Nutzung durch die kleine Bandsäge gewidmeten Platzes schließt sich der restliche Teil des strittigen Zubaus 2002 und 2003 an, ohne von diesem Platz mit der kleinen Bandsäge durch eine Wand getrennt zu sein (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und Schnitt A-A, Niederschrift Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 5 und 7; Fotos Nr. 1, 1 a und 2).

Das Holz, welches von der kleinen Bandsäge geschnitten wird, wird östlich des Platzes mit der kleinen Bandsäge durch einen Mann händisch sortiert. Er wird hiebei durch eine Betriebsvorrichtung, die als Abwurf der kleinen Bandsäge bezeichnet wird, unterstützt. Diese Betriebsvorrichtung wird vom selben Mann, der in der Sägerkabine die kleine Bandsäge bedient, in Gang gebracht. Der Abwurf ist jene Betriebsvorrichtung, die das Holz, das durch die kleine Bandsäge geschnitten wird, in Richtung Norden oder Süden zu Boden wirft. Dort werden die Bretter sodann durch den erwähnten Arbeiter händisch sortiert. Dieser Mann arbeitet zum Teil unter dem Dach des Zubaues, zum Teil außerhalb des Zubaues (Foto Nr. 4; Niederschrift 15. 6. 2007, insbesondere S. 4 und 5).

Nördlich des Platzes mit der kleinen Bandsäge und nördlich des Raumes mit der großen Bandsäge (302,75 m²) befindet sich im strittigen Zubau 2002 und 2003 ein ca 20 m langer Besäumer (i.e. Lattensäge), der während der normalen Betriebszeiten von einem Mann bedient wird. Unmittelbar an der äußerst westlichen Wand und an der Nordwand des strittigen Zubaus 2002 und 2003 befindet sich im Zubau eine ca 40 m lange Holzsortieranlage, die während der normalen Betriebszeiten von einem Mann bedient wird. Das durch die Bandsägen und den Besäumer geschnittene Holz wird insbesondere durch diese Holzsortieranlage sortiert (Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 5 und 6; Fotos Nr. 10-13, 15, 17, 22 und 23).

In diesem Bereich im strittigen Zubau 2002 und 2003 ist während der normalen Betriebszeiten ein weiterer Mann mit der händischen Sortierung des Holzes beschäftigt. Er wird dabei von vier Hubtischen unterstützt. Diese stehen in einem Bereich von 2,5 m südlich der Nordwand des strittigen Zubaus, 5,7 m östlich der äußerst westlichen Wand, 15,4 m westlich der Ostgrenze und 7 m nördlich jener gedachten Linie, jenseits (dh südlich) welcher der alte Sägewerksraum (302,75 m²) und der Platz mit der kleinen Bandsäge beginnt. Diese Hubtische stehen in betonierten Gruben mit 1,10 m Tiefe, ca 1,3 m Breite und ca 5 m Länge. Diese Hubtische können ganz in die Gruben versenkt werden oder bis zu einem Niveau von 1,30 m über dem Betonboden angehoben werden. Im strittigen Zubau 2002 und 2003 ist ferner ein Staplerfahrer während der normalen Betriebszeiten des Sägewerkes damit beschäftigt, das Holz wieder aus dem Zubau 2002 und 2003 zu entfernen. Im Osten dieses Zubaues ist ein

weiterer Arbeiter damit beschäftigt, Abfallholz in die Hackanlage zu reichen (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, insbesondere Grundriss; Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 5 und 7; Fotos Nr. 5-9, 13, 14, 16).

Im gesamten Bereich des strittigen Zubaus abgesehen von jenem Bereich, der der Nutzung durch die kleine Bandsäge vorbehalten ist, sind zwar regelmäßig Arbeiter des Bw. im Einsatz. Der Aufenthalt in diesem Bereich bringt allerdings mehrere Gefahren und Schwierigkeiten mit sich: Man könnte in die genannten Gruben, in welchen die erwähnten Hubtische aufgestellt sind, stürzen, man könnte von einem Stapler umgefahren werden, man könnte durch herabstürzende Bretter verletzt werden. Die in diesem Bereich tätigen Arbeiter sind auch einem beträchtlichen Lärm ausgesetzt. In der kalten Jahreszeit kommt die Belastung durch Kälte hinzu, weil die Ostseite des strittigen Zubaues zur Gänze nicht durch eine Wand eingefriedet ist und der östliche Teil der Südgrenze dieses Zubaues auf einer Länge von 25 m nach Süden hin nicht an den übrigen Sägewerksbau angebaut ist und in diesem Bereich nicht durch eine Wand eingefriedet ist (Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 3,5,7).

Der gesamte strittige Zubau 2002 und 2003 mit Ausnahme der 188,5 m² großen Fläche für die kleine Bandsäge darf während der normalen Betriebszeiten nur von Arbeitern des Bw. betreten werden, die in diesem 611,73 m² großen Teil des Zubaus [371, 73 m² nordwestlicher Teil, 240 m² östlicher Teil, das ist jener Teil, dem im Plan des Baumeisters ohne Berücksichtigung der überdachten Fläche bis zur Dachtraufe eine Fläche von 200,53 m² zugeordnet wurde] mit der Besäumung, Sortierung, dem Transport des Holzes und dem Zuführen des Abfallholzes in die Hackanlage beschäftigt sind (Niederschrift Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S 4-7).

Südwestlich des Raumes mit der großen Bandsäge befindet sich ein mit Ziegeln überdachter, durch Holzwände eingefriedeter, 31,33 m² großer Lagerraum (Foto Nr. 32). Hierbei handelt es sich um einen weiteren Zubau zum Sägewerksbau, der allerdings nicht streitgegenständlich ist. Unmittelbar daran im Osten angrenzend, und unmittelbar südlich des Raumes mit der

großen Bandsäge befindet sich ein weiterer mit Ziegeln überdachter, durch Holzwände eingefriedeter, $38,45 \text{ m}^2 + 7,56 \text{ m}^2$ großer Lagerraum. Der $7,56 \text{ m}^2$ große Raum ist von dem $38,45 \text{ m}^2$ großen Raum durch Wände abgegrenzt. Unmittelbar südlich davon befindet sich ein weiterer mit Ziegeln überdachter, durch Holzwände eingefriedeter, $28,93 \text{ m}^2$ großer Lagerraum, und ein zum Großteil ebenso gebauter $65,70 \text{ m}^2$ großer Schärfraum (Fotos Nr. 29 und 30). Auch die beiden zuletzt genannten Räume stellen Zubauten zum Sägewerksbau dar, die ebenso nicht streitgegenständlich sind. Der $65,70 \text{ m}^2$ große Schärfraum hat allerdings im Osten eine Ziegelwand. Südlich der südöstlichen Ecke des Raumes mit der großen Bandsäge grenzen der $10,42 \text{ m}^2$ große Umkleide- und der $16,88 \text{ m}^2$ große Aufenthaltsraum an, die ebenso überdacht und durch Holzwände eingefriedet sind (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

Alle bisher genannten Räume des gesamten Sägewerksbaus befinden sich unter einer Ziegelüberdachung, welche keinerlei Zwischenräume aufweist. Diese Ziegelüberdachung wird von Holzpfosten getragen, die ein Betonfundament haben. Das Dach der Zubauten unterscheidet sich vom Dach des Altbestandes dadurch, dass es i.d.R. flacher ist (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und Schnitt A-A).

Unmittelbar südlich des $31,33 \text{ m}^2$ großen Lagerraumes befindet sich ein $18,92 \text{ m}^2$ großer, mit Ziegeln überdachter Unterstandplatz für Fahrzeuge, der nach Westen hin nicht durch eine Wand eingefriedet ist. Die übrigen Seiten sind durch Wände eingefriedet. Auch dieser Unterstandplatz ist ein nicht streitgegenständlicher Zubau zum Sägewerksbau (Foto Nr. 31). Südlich des $28,93 \text{ m}^2$ großen und südlich des $65,70 \text{ m}^2$ großen Raumes befindet sich ein Flugdach, welches die unmittelbare Verlängerung der Überdachung für die zuvor genannten Räume darstellt. Dieses Flugdach ruht auf Holzpfosten, die ein Betonfundament haben (Fotos Nr. 29, 30; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

Zwischen dem $38,45 \text{ m}^2$ großen und dem $7,56 \text{ m}^2$ großen Raum einerseits und dem Umkleideraum andererseits befindet sich eine überdachte Fläche, die als Sägespänedepot

genutzt wird. Diese hat nach Süden hin keine Wand. Nach Westen hin wird sie begrenzt durch die Wand des $38,45 \text{ m}^2 + 7,56 \text{ m}^2$ großen Raumes, nach Osten hin durch die Wand des Umkleideraumes (Foto Nr. 28; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

Unmittelbar südlich des Umkleide- und Aufenthaltsraumes befindet sich ein $66,29 \text{ m}^2$ großer mit Ziegeln überdachter Platz, der nach Westen hin eine teilweise ausgeführte Betonwand als Grenze hat, nach Osten hin eine teilweise ausgeführte Holzwand. Nach Süden hin ist dieser Platz nicht eingefriedet. Das Ziegeldach dieses Lagerplatzes ruht auf Holzpfählen, die ein Betonfundament haben. Dieser Platz dient als Lagerplatz. Dieser überdachte Lagerplatz ist ebenso ein nicht streitgegenständlicher Zubau zum Sägewerksbau (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

Alle bisher genannten überdachten Flächen und Räume einschließlich des alten Sägewerksraumes ($302,75 \text{ m}^2$) und des streitgegenständlichen Zubaus ($800,23 \text{ m}^2$) stellen den Sägewerksbau dar. Dieser gesamte Sägewerksbau hat eine Ziegelüberdachung ohne Zwischenraum, wobei die Zubauten in der Regel am flacheren Dach erkennbar sind (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und Schnitt A-A).

Im Jahr 2002 und 2003 hat der Berufungswerber (Bw.) den streitgegenständlichen Zubau mit einer überdachten Bodenfläche von $800,23 \text{ m}^2$ ($188,5 \text{ m}^2 + 371,73 \text{ m}^2 + 240 \text{ m}^2$) unmittelbar im Norden und Osten an den alten Sägewerksraum ($302,75 \text{ m}^2$) angebaut. Durch diesen Zubau wurde der Raum des alten Sägewerksbaus, wo sich die große Bandsäge befindet ($302,75 \text{ m}^2$), um die erwähnten $800,23 \text{ m}^2$ in nördlicher und östlicher Richtung vergrößert. Zwischen dem Raum des alten Sägewerksbaus, wo sich die große Bandsäge befindet und dem Zubau existieren nördlich des alten Sägewerksraumes keinerlei Wände. An der Ostgrenze des alten Sägewerksraumes, dort wo jener Teil des Zubaus angebaut ist, der der Nutzung durch die kleine Bandsäge dient, hängt zwar eine Bretterwand von der Holzdecke herunter, allerdings nur bis zu einem Bereich, der $2,5 \text{ m}$ über dem Boden liegt. Der Zubau bildet somit mit dem Raum des alten Sägewerksbaus, wo sich die große Bandsäge befindet, einen einzigen einheitlichen, im Wesentlichen nicht durch Wände getrennten, $1.102,98 \text{ m}^2$ großen, überdachten Raum, der zum Teil nicht durch Wände eingefriedet ist. Die Kosten des Zubaus betrugen 13.166 € (2002) und 145.272 € (2003). Das Dach des Zubaus wurde auf einer Länge von $19,8 \text{ m}$ unmittelbar nördlich an das Dach des alten Sägewerksraumes

(302,75 m²) angefügt, sodass sich zwischen dem Dach des Zubaus und dem Dach des alten Sägewerksraumes kein Zwischenraum befindet. Das Ziegeldach des Zubaus wurde ferner auf einer Länge von 14,5 m unmittelbar im Osten des Ziegeldaches des alten Sägewerksbaus angefügt, sodass sich zwischen dem Dach des Zubaus und dem Dach des alten Sägewerksbaus auch hier kein Zwischenraum befindet. Das Dach des Zubaus ist zum Großteil wesentlich flacher als das Dach des alten Sägewerksbaus (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss; Foto Nr.1; Niederschrift vom 15.6.2007, S. 3).

Die Sägehallerweiterung 2003 ist eine Erweiterung des Sägehallenbau 2002. Der Sägehallenbau 2002 und die Sägehallerweiterung 2003 sind eine einheitliche Baumaßnahme, die 2002 begonnen und 2003 geendet hat. Der Zubau 2002 und die Erweiterung 2003 sind untrennbar miteinander verbunden (Bedenken vorhalt vom 11.5.2007).

Der Grundriss des Zubaus 2002 und 2003 hat folgendes Aussehen: Der Betonboden des Zubaus ist ein Achteck, das sich aus vier aneinander liegenden, nicht durch Mauern getrennten, gedachten Rechtecken zusammensetzt. Das Dach des Zubaus bedeckt den gesamten Boden des Zubaus (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Das westlich liegende Rechteck (371,73 m²) ist von Westen nach Osten gemessen ca. 31,6 m lang und von Norden nach Süden gemessen ca. 11,5 m breit. Das östlich unmittelbar daran angrenzende und mit dem westlichen Teil des Zubaus untrennbar verbundene, nicht durch eine Mauer getrennte Rechteck mit einer Fläche von 240 m² (einschließlich des Platzes bis zur südlichen und östlichen Dachtraufe) ist von Westen nach Osten gemessen (einschließlich der Dachtraufe im Osten) 12 m lang und von Norden nach Süden gemessen (bis zur Dachtraufe im Süden) 20 m breit. Die Nordgrenze dieses zweiten Rechtecks schließt unmittelbar an die Nordgrenze des ersten Rechteckes an und verlängert diese in gerader Linie. Dieses zweite gedachte Rechteck deckt sich zum Großteil mit der Fläche, die im Plan des Baumeisters als Bretterlager mit einer Fläche von 200,53 m² bezeichnet ist, beinhaltet aber zusätzlich eine überdachte Fläche bis zur Dachtraufe im Süden. Das dritte Rechteck, die Fläche mit der kleinen Bandsäge, (188,5 m² einschließlich des Platzes bis zur südlichen Dachtraufe) liegt an der südöstlichen Ecke des ersten Rechteckes auf einer Länge von 13 m unmittelbar an. Seine Ostgrenze ist auf einer Distanz von 8,5 m ident mit der Westgrenze des zweiten Rechtecks, und ragt um 6 m einschließlich der überdachten Fläche bis zur Dachtraufe über die Westgrenze des zweiten Rechtecks hinaus. Die Südgrenze des dritten Rechtecks liegt somit um 6 m weiter südlich als die Südgrenze des zweiten Rechtecks. Das dritte Rechteck ist 13 m lang (von West nach Ost gemessen) und 14,5 m (von Nord nach Süd gemessen) breit. Unmittelbar an der Südwestecke des zweiten Rechteckes und an der Südostecke des dritten Rechteckes liegt ein 1 m langes (West-Ost-Richtung) und 6 m breites (Nord-Süd-Richtung)

viertes Rechteck. Die Darstellung des Zubaus als gedachte Summe von vier Rechtecken dient lediglich der Beschreibung des Grundrisses. Tatsächlich ist der gesamte Zubau bei einem Ortsaugenschein nur als einheitliche mit Ziegeln überdachte Fläche erkennbar, da es zwischen den gedachten Rechtecken keinerlei Wände gibt (Niederschrift vom 15.6. 2007, insbesondere S. 3, 5; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss; Fotos Nr. 1-7; 9, 10, 15, 17, 21-23, 26 a, 26 b).

Im Plan des Baumeisters vom 14.5.2003 sind das zweite und das dritte gedachte Rechteck mit einer Fläche von 200,53 m² (2. Rechteck) und 151,53 m² (drittes Rechteck) dargestellt, da die Ausdehnung dieser Rechtecke nicht bis zur jeweiligen Dachtraufe berücksichtigt wurde. Im Plan des Baumeisters ist das dritte Rechteck fälschlich als „bestehendes Bretterlager“ bezeichnet. Tatsächlich ist dieser Platz der Nutzung durch eine kleine Bandsäge gewidmet (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Niederschrift über den Ortsaugenschein vom 15.6.2007; Fotos Nr. 1 und 2).

2.) Beschreibung der Grenzen im Hinblick auf räumliche Umschließung und Schutz vor Witterungseinflüssen: Einfriedungen - Länge, Breite, Höhe der beschriebenen Gebäudeteile (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003):

Die Nordgrenze des Zubaus 2002 und 2003 ist, von West nach Ost gemessen, 44 m lang und durch eine Holzwand, in die verglaste Fenster eingesetzt sind, eingefriedet. Der gesamte Zubau ist 44 m lang. Auf einer Distanz von von seiner äußerst westlichen Wand nach Osten gemessen von 18,8 m ist dieser Zubau 11,5 m breit. Um diese 11,5 m verbreitert der Zubau den Raum mit der großen Bandsäge (302,75 m²), an den der Zubau unmittelbar angebaut wurde. 18,8 m östlich der äußerst westlichen Wand des Zubaus verbreitert sich der Zubau von Norden nach Süden gemessen auf 26,1 m. Der Teil des Zubaus, der von Norden nach Süden gemessen 26,1 m breit ist, ist, gemessen von Westen nach Osten, 14 m lang. 32,4 m östlich der äußerst westlichen Wand des Zubaus verringert sich die Breite des Zubaus von 26,1 m auf 20 m. Dieser 20 m breite, östlichste Teil des Zubaus hat eine Länge von 11 m (von West nach Ost bis zur Dachtraufe gemessen). An der Ostgrenze des Zubaus, die im rechten Winkel zur Nordgrenze und im rechten Winkel zur Südgrenze steht, befindet sich keine Wand. Die einzige Begrenzung ist die Dachtraufe über dem Boden (Niederschrift vom 15.6.2007, Insbesondere S. 3 und 6; Plan des Baumeisters vom 24.5.2003).

Zur Südgrenze des Zubaus, von West nach Ost betrachtet: Zunächst grenzt die Südgrenze des Zubaus im rechten Winkel zur äußerst westlichen Wand des Zubaus auf einer Länge von 18,8 m unmittelbar an den Raum des Altgebäudes mit der großen Bandsäge (302,75 m²) an, wobei der Zubau mit diesem Raum eine bauliche Einheit bildet, indem er ihn vergrößert. Zwischen dem Raum mit der großen Bandsäge und diesem Zubau gibt es keine Wand.

Zwischen dem Ziegeldach oberhalb des Raumes mit der großen Bandsäge und dem Ziegeldach oberhalb des Zubaus gibt es keinen Zwischenraum (Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 3 und 6; Plan des Baumeisters vom 24.5.2003).

Auf einem Punkt von 18,8 m östlich der äußerst westlichen Wand des Zubaus verbreitert sich dieser Zubau um 14,5 m, wobei die nicht durch eine Wand eingefriedete, lediglich durch die Dachtraufe gebildete Südgrenze des Zubaus in diesem Bereich 14,5 m weiter südlich liegt. In diesem Bereich ist der Zubau auf einer Länge (von West nach Ost gemessen) von 14 m insgesamt 26,1 m (in Nord-Süd-Richtung) breit. Auch zwischen diesem Teil des Zubaus und dem auf der Höhe seiner zusätzlichen Breite von 14,5 m unmittelbar westlich angrenzenden Raum mit der großen Bandsäge gibt es in Bodennähe, dh bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem Boden, keine Wand (Foto Nr. 1; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Nach den genannten 14 m verengt sich der Zubau in einer Entfernung von 32,4 m östlich von seiner zuvor erwähnten äußerst westlichen Wand um 6 m auf insgesamt 20 m, die Südgrenze besteht daher in diesem Bereich 6 m weiter nördlich. Dieser, um 6 m weiter nördlich verlaufende Teil der Südgrenze verläuft auf einer Länge von 11 m ebenso parallel zur Nordwand des Zubaus und im rechten Winkel zur Ostgrenze. Auch auf den restlichen 11 m ist die Südgrenze des Zubaus durch keine Wand eingefriedet und lediglich durch die Dachtraufe im Süden des Zubaus begrenzt (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Niederschrift betreffend den Ortsaugenschein vom 15.6.2007, insbesondere S. 3 und 5; Foto Nr. 26 b).

Die Höhe des Zubaus 2002 und 2003 vom Betonboden bis zur Holzdecke liegt zwischen 4 m und maximal 5,2 m. Auch die unmittelbar im Süden und Westen des Zubaus angrenzenden Räume des Altbestandes des Sägewerksbaus (Raum mit der großen Bandsäge 302,75 m²; Aufenthaltsraum 16,88 m²) sind nicht höher als 5,2 m. Es gibt im ganzen Sägewerksbau (Zubau 2002 und 2003 einschließlich Altbau) keinen Raum oder überdachten Platz, der vom Boden bis zur Decke höher als 5,35 m ist.

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und insbesondere Schnitt A-A; Vorhalt vom 11.5.2007, insbesondere Punkt 2).

3.) Details betreffend räumliche Umschließung und Schutz vor Witterungseinflüssen:

Im Osten des Zubaus 2002 und 2003 ist dieser somit auf einer Länge (West-Ost- Richtung) von 14 m 26,1 m (Nord-Süd- Richtung) breit.

Auf einer daran anschließenden Länge von 11 m (von Westen nach Osten gemessen) ist dieser Zubau 20 m breit (die 20 m von Norden nach Süden gemessen) breit.

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

Der Zubau ist im Bereich seiner zusätzlichen Breite von 14,5 m an die ehemalige östliche Begrenzung des alten Sägewerksbaus (dh an den Raum mit der großen Bandsäge und an den Aufenthaltsraum) unmittelbar angebaut. Zwischen dem neuen Zubau (errichtet 2002 und 2003) und der östlichen Begrenzung des alten Sägewerksraumes ($302,75 \text{ m}^2$) befindet sich in Bodennähe, dh bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem Boden, keine Wand. Das Dach des Zubaus ist in diesem Bereich an das Dach des alten Sägewerksbaus unmittelbar angebaut. Zwischen dem Dach des Zubaus und dem Dach des alten Sägewerksbaus besteht kein Zwischenraum (Foto Nr. 1; Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Vom nördlichen Bereich der Ostgrenze des Zubaus (das ist jener Teilbereich der Ostgrenze, der bis zu einer Entfernung von maximal 11,5 m von der Nordgrenze entfernt ist) bis zur äußerst westlichen Wand des Zubaus sind es 44 m. Dazwischen liegt keine Wand (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und Schnitt A-A; Fotos Nr. 5,6,9,10,22).

Der daran anschließende Teil der Ostgrenze des Zubaus ist jener, der 11,5 m -20 m südlich der Nordgrenze liegt. Von diesem Teil der Ostgrenze des Zubaus zur westlichen Wand des Raumes mit der großen Bandsäge sind es 55,5 m. Dazwischen liegt zwar an der Ostgrenze des alten Sägewerksraumes eine Wand, die von der Decke hängt, aber 2,5 m über dem Boden endet. Vom selben Teil der Ostgrenze des Zubaus nach Westen bis zum Beginn des alten Sägewerksraumes, dh bis zu der soeben erwähnten, von der Decke hängenden Wand, sind es 25 m. Zieht man von der Südostecke des Aufenthaltsraumes nach Norden eine 5,8 m lange Linie und blickt man von dieser Linie nach Osten, so sind es bis zur Dachtraufe des strittigen Zubaus in diesem Bereich 14 m. Auf dieser Linie von 5,8 m befindet sich die Ostwand des Aufenthaltsraumes und die östliche Eingangstüre des Sägewerksbaus (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss und Schnitt A-A; Foto Nr. 1).

Die gesamte südliche Begrenzung des strittigen Zubaus 2002 und 2003 ist durch keine Wand eingefriedet. Auf einer Länge von 18,8 m im westlichen Teil dieser Südgrenze des Zubaus grenzt dieser unmittelbar an den Raum mit der großen Bandsäge an und vergrößert diesen. Dieser Raum mit der großen Bandsäge hat eine südliche Wand aus Brettern. Der restliche Teil der Südgrenze des Zubaus 2002 und 2003, die durch keine Wand eingefriedet ist, ist insgesamt 25 m lang. Blickt man von diesem restlichen Teil der Südgrenze des Zubaus 2002 und 2003 nach Norden, so liegt zwischen dieser Südgrenze und der nördlichen Wand des Zubaus 2002 und 2003 ein Abstand von mindestens 20 m. Blickt man auf jenem Teil der Südgrenze des Zubaus in dem Bereich, wo dieser in einer Entfernung von 0- 14 m östlich von der Ostwand des Aufenthaltsraumes liegt, bis zur Nordwand des Zubaus, so liegen zwischen diesem Teil der Südgrenze und der nördlichen Wand des Zubaus 26,1 m.

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 3; Fotos Nr. 18, 24).

Die Ostgrenze des Zubaus 2002 und 2003, die nicht durch eine Wand eingefriedet ist, ist 20 m lang (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Die äußerst westliche Grenze dieses Zubaus 2002 und 2003, die durch eine Wand eingefriedet ist, und die unmittelbar nördlich des alten Sägewerksraumes (302,75 m²) liegt, ist 12 m (Außenmaße) lang (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, Grundriss).

3a.)

In der Niederschrift vom 15.6.2007 wird vom Referenten festgestellt, dass der alte Sägewerksraum (302,75 m²) im Osten keine Wand habe, sodass sich zwischen der Ostseite des alten Sägewerksraumes und dem Zubau keine Wand befindet (Niederschrift vom 15.6.2007, S. 3 und 8). Diese Feststellung ist unrichtig, da auf dem Foto Nr. 1 ersichtlich ist, dass sich an der Ostgrenze des alten Sägewerksraumes, dort wo der Zubau mit dem Platz, wo die kleine Bandsäge aufgestellt ist, angrenzt, sehr wohl eine Bretterwand befindet, allerdings nicht bis zum Boden. Diese Bretterwand reicht von der Holzdecke bis zu einem Bereich von etwa 2,5 m über dem Boden. Auf dem Foto Nr. 1 ist erkennbar, dass die Distanz von der Decke bis zum Boden etwa zur Hälfte von einer von der Decke hängenden Bretterwand verkleidet ist. Dem Plan des Baumeisters ist zu entnehmen, dass diese Distanz von der Decke bis zum Boden maximal 5,2 m beträgt. Daraus ergeben sich die o.e. ca. 2,5 m (Fotos Nr. 1 und 2, Plan des Baumeisters Grundriss und Schnitt A-A, Vorhalt vom 11.5.2007, Punkt 2).

4.) Zusammenfassung, rechtliche Beurteilung betreffend räumliche Umschließung und Schutz vor Witterungseinflüssen:

Die Höhe des strittigen Zubaus und des alten Sägewerksraumes vom Boden bis zur Holzdecke beträgt 4 m bis maximal 5,2 m. (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Vorhalt vom 11.5.2007, insbesondere Punkt 2; betreffend alten Sägewerksraum siehe oben Punkt 1).

In Ost- West- Richtung des Zubaus einschließlich des alten Sägewerksraumes gibt es keine überdachte, im Westen durch eine Wand begrenzte Fläche, die kürzer als 14 m ist (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, s.o. Punkt 3).

In Nord- Süd- Richtung des Zubaus einschließlich des alten Sägewerksraumes gibt es keine überdachte Fläche, die kürzer als 11 m ist (s.o. Punkt 1).

Angesichts dieser Maße ist ein ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen im Zubau und im alten Sägewerksraum gegeben. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der

strittige Zubau eine Grundfläche von 800,23 m² und einschließlich des alten Sägewerksraumes eine Fläche von 1.102,98 m² sowie eine darüber liegende zumindest gleich große Dachfläche (im Grundriss betrachtet) hat. Das Verhältnis von Länge, Breite und Höhe des überdachten Zubaues einschließlich des alten Sägewerksraumes spricht für den Gebäudecharakter des Zubaues [(BFH vom 14.3.2006, I R 109/04; BFH 28.9.2000, BStBl II 2001,137)(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; s. o. Punkt 1)].

5.) Gestattet das Bauwerk den Eintritt von Menschen? - Zusammenfassung und rechtliche Beurteilung

Im Zubau 2002 und 2003 und im alten Sägewerksraum erfolgt das Schneiden mit der großen Bandsäge, dem Besäumer und der kleinen Bandsäge, die Sortierung, die Lagerung, das Hinzufügen und Abtransportieren des Holzes. All diese Tätigkeiten werden von Arbeitern des Bw. im Zubau und im alten Sägewerksraum verrichtet. Der Großteil des strittigen Zubaus 2002 und 2003 (eine Fläche von 611,73 m² von insgesamt 800,23 m²) kann während der darin regelmäßig ablaufenden betrieblichen Vorgänge von Menschen betreten werden. Der Großteil des gesamten Raumes, bestehend aus strittigem Zubau und altem Sägewerksraum (eine Fläche von 611,73 m² von 1.102,98 m²) kann während der darin regelmäßig ablaufenden betrieblichen Vorgänge von Menschen betreten werden. Auch die restlichen Räume des Sägewerksbaus, überwiegend Lagerräume, können während der regelmäßig ablaufenden betrieblichen Tätigkeiten von Menschen betreten werden (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Niederschrift vom 15.6.2007, insbesondere S. 3-5, 7). Auch diese Umstände sprechen für den Gebäudecharakter des strittigen Zubaus (vgl. Kotschnigg, ÖStZ 1990, 22 m.w.N).

6.) Zur Bauweise des Zubaus 2002 und 2003: Feststellungen, rechtliche Beurteilung:

Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen, Tieren und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist. Der Bw. hat eine feste Verbindung des Zubaus mit dem Grund und Boden, sowie Beständigkeit und Standfestigkeit des Zubaus nicht bestritten. Auch die vorliegenden Beweisergebnisse sprechen für eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden und für eine ausreichende Beständigkeit und Standfestigkeit:

Der strittige Zubau 2002 und 2003 steht auf einem Betonfundament. Die Dachkonstruktion wird von Holzsäulen aus Hartholz getragen, die auf einem Betonsockel festgeschraubt oder in den Betonboden einbetoniert sind. Die Betonsockel sind in den Betonboden einbetoniert. Die Länge der Holzsäulen im Längsschnitt beträgt mindestens 4 m und höchstens 5,2 m. Im

Querschnitt sind diese Holzsäulen des Zubaus quadratisch und weisen hiebei eine Länge von 20 cm auf. Die Holzsäulen tragen Querbalken aus Hartholz, die in weiter Folge als Träger bezeichnet werden, auf denen die Holzdecke ruht. Die Träger sind im Querschnitt rechteckig, in der Regel im Querschnitt 65 cm lang und 22 cm breit. Ihre Breitseite des Querschnittes ist parallel zum Boden situiert. Im östlichen Bereich des Zubaus sind diese Träger im Querschnitt stärker dimensioniert. Sie weisen dort im Querschnitt eine Länge von 110 cm und eine Breite von 22 cm auf

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003; Vorhalt vom 11.5.2007).

Unmittelbar an der Nordgrenze des Zubaus stehen jeweils in einheitlichen Abständen von 4,3 m voneinander 11 Holzsäulen, die in die nördliche Wand integriert sind und die Dachkonstruktion stützen sowie die nördliche Bretterwand des Zubaus halten. Die erste dieser Säulen steht unmittelbar an der Nordwestecke des Zubaus, die letzte steht unmittelbar an seiner Nordostecke

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Bei der Ostgrenze des Zubaus entlang einer Linie, die 1 m westlich der Ostgrenze im rechten Winkel zur Nordgrenze verläuft, stehen im Abstand von 3,5 m, 11 m und 17,5 m von der Nordwand des Zubaus entfernt weitere drei Holzsäulen und tragen die Dachkonstruktion. Die mittlere der genannten drei Säulen ist im Querschnitt stärker dimensioniert als alle übrigen. Sie ist im Querschnitt 1,4 m lang und 20 cm breit

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

4,5 m südlich der Nordgrenze des Zubaus stehen auf einer parallel zur Nordgrenze verlaufenden Linie von 23 m Länge von der äußerst westlichen Wand des Zubaus nach Osten gemessen 4 Holzsäulen. Diese Holzsäulen tragen einen Träger von 25 m Länge (Längsschnitt, gemessen von der äußerst westlichen Wand des Zubaus in Richtung Osten). Die erste dieser Säulen ist 5,5 m von der äußerst westlichen Wand des Zubaus entfernt, die zweite steht 6,5 m östlich von der ersten, die dritte 5,5 m östlich von der vorigen, die vierte 5,5 m östlich von der vorigen.

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

8,5 m südlich der Nordgrenze und 18 m westlich der Ostgrenze des Zubaus (einschließlich der Dachtraufe im Osten) steht eine Holzsäule, in derselben Entfernung von der Nordgrenze und 12 m westlich der Ostgrenze (einschließlich der Dachtraufe im Osten) steht eine weitere Holzsäule. Beide Säulen tragen einen 19,5 m langen Träger, der parallel zur Nordgrenze angeordnet ist. 1 m westlich der Ostgrenze (= Dachtraufe im Osten) selbst wird dieser Träger

zusätzlich von einem Querbalken getragen, der seinerseits auf jenen drei Säulen ruht, die an der Ecke zwischen der Nord- und Ostgrenze, sowie 3,5 m und 11 m südlich der Nordgrenze und 1 m westlich der Ostgrenze im Betonboden eingesetzt sind. Auf einer teilweisen Länge von 12 m (Längsschnitt) im östlichen Teil dieses Trägers ist dieser im Querschnitt 110 cm lang und 22 cm breit. Auf der restlichen Länge (westlicher Teil dieses Trägers) ist dieser im Querschnitt normal dimensioniert, dh 65 cm lang und 22 cm breit (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

11,5 m südlich der Nordgrenze auf einer Linie, die parallel zur Nordgrenze verläuft, stehen 6 weitere Säulen und tragen zusammen mit jener Säule, die 11 m südlich der Nordgrenze und 1 m westlich der Ostgrenze steht, einen Träger von (gemessen von West nach Ost) 43 m Länge. Der Ausgangspunkt dieses Trägers liegt 1 m östlich der äußerst westlichen Wand des Zubaus und 11,5 m südlich der Nordgrenze, seine Länge erstreckt sich in Richtung Osten bis zur Ostgrenze (= Dachtraufe im Osten). Im Ostteil dieses Trägers ist dieser auf einer Länge (Längsschnitt) von 12 m im Querschnitt stärker dimensioniert als im Regelfall. Er weist dort im Querschnitt eine Länge von 110 cm und eine Breite von 22 cm auf. Im westlichen Teil dieses Trägers ist dieser im Querschnitt normal dimensioniert. Die erste dieser 6 Säulen steht 1 m östlich der äußerst westlichen Wand des Zubaus, die zweite davon 6,8 m östlich, die dritte davon 4,8 m östlich, die vierte davon 6,4 m östlich, die 5. davon 6,8 m östlich, die 6. davon 6,2 m östlich

(Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

17,5 m südlich der Nordwand des Zubaus und 12 m westlich der Ostgrenze steht ein weiterer Pfeiler, der zusammen mit einem bereits genannten Pfeiler, der sich 1 m westlich der Ostgrenze und ebenso 17,5 m südlich der Nordgrenze befindet, einen Träger trägt. Dieser Träger ist 12 m lang, ist parallel zur Nordgrenze situiert und ist im Querschnitt stärker dimensioniert, als der Großteil der Träger. Er hat im Querschnitt eine Länge von 110 cm und eine Breite von 22 cm (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Unmittelbar an diesen Träger im Westen anschließend wird ein weiterer Träger von 2 Holzpfeilern, die auf einem Betonfundament stehen, getragen. Der erste dieser Holzpfeiler steht 25 m westlich der Ostgrenze (unter Einbeziehung der Dachtraufe im Osten), der zweite dieser Holzpfeiler steht 12,2 m westlich der Ostgrenze. Beide Holzpfeiler stehen jeweils 17,5 m südlich der Nordwand des Zubaus. Der Träger verläuft somit parallel zur Nordgrenze 17,5 m südlich davon (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Unmittelbar 5,5 m weiter südlich dieses zuletzt genannten Trägers wird ein weiterer Holzträger von 2 Pfeilern getragen, die auf einem Betonfundament stehen. Dieser letzte

Träger verläuft parallel zur Nordgrenze, ist von dieser 23,5 m entfernt und grenzt unmittelbar östlich an den Aufenthaltsraum des alten Sägewerksbaus an (Plan des Baumeisters vom 14.5.2003).

Auf den genannten Trägern ruht die Holzdecke. Diese besteht wieder aus einer Reihe von parallel nebeneinander liegenden Querbalken aus Hartholz, die im rechten Winkel zu den Trägern stehen. Zwischen den Querbalken sind Holzlatten aus Hartholz angebracht. Die Holzdecke des Zubaus hat ebenso wie der Betonboden des Zubaus eine Fläche von 800,23 m². Über der Holzdecke befindet sich ein Ziegeldach. Das Gewicht der Dachkonstruktion, die von den Holzsäulen getragen wird, beträgt jedenfalls über zehn Tonnen. (vgl. Plan des Baumeisters vom 14.5.2003, drei Fotos über den Zubau, als Beilage der Berufung vorgelegt; Fotos Nr. 1,2,4,6,10,11,15,22,26 b).

7.) Rechtsfolgen:

Da der Zubau zusammen mit dem alten Sägewerksraum Menschen, Tieren und Sachen ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen bietet, den Zutritt von Menschen zu einem wesentlichen Teil gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von ausreichender Beständigkeit ist, hat der Zubau den Charakter einer Gebäudeinvestition. Das Finanzamt hat daher für die Kosten des strittigen Zubaus 2002 und 2003 zu Recht keine Investitionszuwachsprämie gewährt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 27. August 2007